

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft**

**Schuster, ...**

**Heidelberg, 1834**

XXII. Von der Rechnungsstelle der Frau, im Falle sie von den  
Gemeinschaftsgläubigern belangt wird

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

habe, so wird die Aufrechnung des Ueberschusses auf das Vermögen des andern Ehegatten nicht Statt finden.

207. Ist ein Grundstück eines Ehegatten zum Vortheil eines dem andern Ehegatten gehörigen Grundstücks veräußert worden, so hat jener von diesem Entschädigung zu fordern, und zwar nach dem Betrage, als der Erlös ohne diese Bedingung gewesen wäre.

---

## XXI. Von dem Schluß der Gemeinschaftstheilung.

208. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder der Interessenten gegen Empfangsbefcheinigung die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände. Urkunden, die ein getheiltes Gut betreffen, werden Dem übergeben, der den größten Theil davon hat, unter der Bedingung, den übrigen beteiligten Miterben auf Verlangen damit an Handen zu gehen; unter dieser nemlichen Bedingung werden die Urkunden, welche auf die ganze Erbschaft Bezug haben, Demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben. Werden die Miterben über die Wahl dieses Urkundesbewahrers nicht einig, so 842 verfügt darüber das Amt.

---

## XXII. Von der Rechnungsstelle der Frau, im Falle sie von den Gemeinschaftsgläubigern beslangt wird.

209. Wird die Frau auf ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen von den Gläubigern der Gemeinschaft

belangt, und sie glaubt zur Bezahlung der Gemeinschafts- 1483  
schulden nichts mehr beizutragen zu haben, so hat sie  
deshalb Rechnung zu stellen. 1)

Zu Einnahme ist zu stellen:

- 1) Der Anschlag alles Dessen, was sie aus dem Ge-  
meinschaftsvermögen sowohl durch die Theilung als  
mittelft des Ersatzes ihrer Forderung u. erhalten  
hat.
- 2) Der Minderwerth der Liegenschaften, in sofern er  
durch ihr Verschulden entstanden ist.
- 3) Ihre Schuldigkeit in die Gemeinschaft.
- 4) Die seit der Theilung bis zur Rechnungsstelle erhö-  
benen Zinse und Früchte.

Zu Ausgab ist zu stellen:

- 1) Die Kosten für Richtigstellung der Masse, in soweit  
sie das Gemeinschaftsvermögen betreffen.
- 2) Die Hälfte ihres Guthabens an die Gemeinschaft.
- 3) Die von ihr bereits bezahlte Hälfte an den Ge-  
meinschaftsschulden.
- 4) Die Zinse von diesen bezahlten Schulden vom Tage  
der Zahlung bis zur Rechnungsstelle und
- 5) Die Kosten für die Rechnungsstelle selbst. 810

210. Bleibt die Frau nach dieser Rechnung noch  
schuldig, so zahlt sie die Gläubiger entweder wie sie sich 808  
melden oder nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung.

211. Hat sie zu viel bezahlt, so hat sie wegen des  
Ueberzahlten nur den Rückgriff an den Mann oder des- 1490  
sen Erben.

Hat die Frau oder deren Erben aber bei jedesma-

1) Pothier, §. 737. Zacharia, 520.

liger Auszahlung erklärt, daß das, was sie zahlte, ihre  
 1488 schuldige Hälfte sei, und diese Erklärung ist in der  
 1160 Quittung enthalten, so hat sie den Ueberschuß, dieser  
 1220 möge nun darin bestehen, daß sie an einer Gemeinschafts-  
 1235 schuld über die Hälfte, oder darin, daß sie über ihren  
 Antheil am Gemeinschaftsvermögen gezahlt hat, von dem  
 Gläubiger zurückzufordern<sup>2)</sup>.

212. Die Frau oder deren Erben werden auch das  
 802<sup>a</sup> Recht haben, ihren Antheil an den Gemeinschafts-  
 schaften den Gläubigern zu überlassen, und so sich der  
 Verbindlichkeit, für den in dem Inventarium enthalte-  
 nen Geldwerth zu stehen, sich zu entschlagen<sup>3)</sup>.

Die Fahrnisse werden die Gläubiger nur dann zu  
 übernehmen haben, wenn solche von der Frau oder de-  
 ren Erben noch nicht gebraucht wurden, andernfalls hat  
 sie den Anschlag den Gläubigern zu ersetzen<sup>4)</sup>.

<sup>2)</sup> Zacharia, §. 520. N. 12.

<sup>3)</sup> Daselbst. §. 20. N. 11.

<sup>4)</sup> Pothier, §. 737. siehe jedoch Bellot. II. S. 530. wovon  
 nach die Gläubiger nicht schuldig wären, die Fahrnisse in  
 Natura zurückzunehmen.